

Abteilung Präs/2  
Budget, Wirtschaft und Recht

**Mag.Dr. Martin Kremser**  
Sachbearbeiter

martin.kremser@bildung-stmk.gv.at  
+43 5 0248 345 - 225  
Körblergasse 23, 8011 Graz

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

An die  
Direktionen der  
allgemeinbildenden Pflichtschulen,  
allgemeinbildenden höheren Schulen und  
berufsbildenden mittleren und höheren Schulen  
sowie Berufsschulen

in der Steiermark

Geschäftszahl: IRe16/86-2019

Graz, 05. Dezember 2019

## **Maßnahmen bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht**

Durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018 wurde ua. das Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, insbesondere hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht (§ 24 SchPflG) und der Maßnahmen zur Vermeidung von Schulpflichtverletzungen (§ 25 SchPflG) novelliert.

### **1. Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht und Strafbestimmungen**

Gemäß § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 SchPflG und je nach Schwere der Pflichtverletzung, **jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht**, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer **Geldstrafe von € 110 bis zu € 440**, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

Durch die Änderung des § 24 Abs. 4 SchPflG soll eine klare Grenze gesetzt werden, ab der eine Schulpflichtverletzung jedenfalls zur Anzeige zu bringen ist. Diese Grenze wird mit Unterrichtstagen gesetzt, die aufeinander folgen können, aber nicht müssen (z.B. wäre es denkbar, dass in der ersten Schulstufe zwei Tage und erst in der fünften Schulstufe weitere zwei Tage ungerechtfertigt gefehlt wird).

Je nach konkreter Situation wird eine **Verwaltungsstrafanzeige aber auch bereits bei (zeitlich) geringerer, aber etwa schwerwiegender Schulpflichtverletzung angebracht sein können**, wenn etwa einer Schulpflichtverletzung eine gezielte Maßnahme, Verwarnung oä. vorangegangen ist, dies aber bewusst und unter Inkaufnahme von Sanktionen missachtet wurde. Dies wäre jedenfalls der Fall, wenn um die Bewilligung eines Fernbleibens angesucht, die Bewilligung aber nicht erteilt wurde.

## 2. Maßnahmen zur Vermeidung von ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht

Liegen die Voraussetzungen für die Ergreifung einer Maßnahme iSd § 25 SchUG vor, so ist diese zwingend zu setzen.

In § 25 Abs. 1 SchPflG ist nunmehr vorgesehen, dass die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte bereits **zu Beginn jedes Schuljahres** vom Klassenlehrer/Klassenvorstand über die Rechtsfolgen von Schulpflichtverletzungen zu informieren sind. Die festgelegten grundlegenden Regeln des Miteinanders, beispielsweise in der Hausordnung, haben auch **klare Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln** zu enthalten. In einer solchen Verhaltensvereinbarung können geeignete Maßnahmen für den Fall von Schulpflichtverletzungen von bis zu drei Tagen oder anderen Verfehlungen vorgesehen werden, wie insbesondere Verwarnungen, Meldepflichten und andere Maßnahmen, die vom Schulleiter oder mit dessen Ermächtigung von anderen Personen wie insbesondere dem Klassenlehrer oder -vorstand zu setzen sind. Allenfalls zu setzende Maßnahmen sollen aber nicht ausschließlich Verwarnungen, Meldungen uä. sein, sondern auch gezielt solche, die den Ursachen der Schulpflichtverletzung auf den Grund gehen. Erforderlichenfalls sind im Wege einer diagnostischen Ursachenfeststellung auch Schülerberater oder andere Unterstützungsleistungen (Schulsozialarbeit, FIDS) durch die Schulleitung einzubinden.

Vielfach ist die Ursache für das Fernbleiben vom Unterricht im psycho-emotionalen Bereich zu suchen. Bei diesbezüglichen Unklarheiten wird unbedingt die Konsultation der Schulpsychologie empfohlen, auch dann, wenn die Eltern einer Untersuchung nicht zustimmen.

## 3. Vorgehensweise bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von mehr als drei Tagen:

Wie aus dem Wortlaut der Bestimmung zu ersehen ist, hat eine Anzeige jedenfalls zu erfolgen, wenn ein Kind **mehr als drei Tage** nicht gerechtfertigt vom Unterricht fernbleibt. Das bedeutet, dass eine Anzeigeverpflichtung nicht nur einmalig besteht, sondern jeden vierten Tag eines ungerechtfertigten Fernbleibens eine Anzeige zu erstatten ist. An einem Beispiel illustriert bedeutet das, dass etwa bei einem 14-tägigen ungerechtfertigtem Fernbleiben am 4., 8. und 12. Tag Anzeige zu erstatten ist und bei einem späteren nochmaligen ungerechtfertigten Fernbleiben von bereits zwei Tagen erneut Anzeige zu erstatten ist, da beim ersten Fernbleiben zwei Tage „übriggeblieben“ sind.

Anzeigen wegen Verletzung der Schulpflicht sind grundsätzlich von den Schulleitungen zu erstatten. Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass in Fällen längerer ungerechtfertigter Abwesenheit **jeden vierten Tag** seitens der Schulleitung **Anzeige zu erstatten** ist. Lediglich in jenen Fällen, in denen seitens der Bildungsdirektion für Steiermark über die Bewilligung des Fernbleibens entschieden wurde, erfolgen etwaig notwendige Anzeigen durch die Bildungsdirektion selbst. Dafür ist es aber notwendig, dass die Schulen den ersten und den letzten Tag einer Abwesenheit trotz Untersagung durch die Bildungsdirektion für Steiermark derselben unverzüglich bekannt geben. Diese Bekanntgabe möge per E-Mail an die/den auf dem Bescheid angeführte(n) SachbearbeiterIn erfolgen.

Für die Anzeige eines ungerechtfertigten Fernbleibens werden seitens der Bildungsdirektion für Steiermark Musterformulare zum Download auf der Homepage unter <https://www.bildung-stmk.gv.at/service/formulare/direktionen.html> zur Verfügung gestellt, um den Verwaltungsaufwand für die Schulen so gering als möglich zu halten.

Anzeigen sind bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) einzubringen. In Graz sind Anzeigen an den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Referat für Straf- und Vollstreckungsangelegenheiten, Europaplatz 20, 8011 Graz, zu richten.

#### **4. Aufzeichnungen über Schulpflichtverletzungen**

Für den Bereich der Schulen wurde gem. § 7c Bildungsdokumentationsgesetz (BildDokG) ein Datenverbund zur Vollziehung der mit der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften eingerichtet. Entsprechend der zu dieser Bestimmung gehörigen Anlage 4 des BildDokG haben in diesen Datenverbund auch Informationen über Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulpflichtverletzungen eingetragen zu werden, damit an einer aufnehmenden Schule die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht und gegebenenfalls der entsprechenden Anzeigeverpflichtung nachgekommen werden kann.

#### **5. Abmeldung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler**

Wenn eine Schülerin/ein Schüler, die/der schulpflichtig ist, gem. § 33 Abs. 2 SchUG aufhört, Schülerin/Schüler einer Schule zu sein (etwa aufgrund einer Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten), ist die/der SchulleiterIn gem. § 33 Abs. 7 SchUG verpflichtet, unverzüglich die Bildungsdirektion zu verständigen. Diese Verständigung ist **an die jeweils örtlich zuständige Bildungsregion** zu richten.

Die Bildungsregion muss dann für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht Sorge tragen. Vorzugsweise sind in einem solchen Fall seitens der Bildungsregion die Erziehungsberechtigten zu kontaktieren und aufzufordern, binnen **längstens einer Woche** eine Bestätigung darüber vorzulegen, welche Schule das Kind nunmehr besucht. Erfolgt eine solche Vorlage nicht oder nicht rechtzeitig, ist seitens der Bildungsregion **Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde** zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bildungsdirektorin:  
HR Mag. Wippel

Elektronisch gefertigt

